



Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes im Bereich „Solarpark Wendsdorf“

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB

1. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren ist bei der Planung auf Ebene des Flächennutzungsplan im Wesentlichen durch die Nutzung einer durch die Rاندlage zu einer Stromtrasse (380 kV-Leitung) vorbelasteten Fläche erfolgt, die sich zudem innerhalb eines im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2017 „landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes“ befindet.

Alle weiteren Maßnahmen einschließlich der Anregungen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung insb. zum Artenschutzrecht, zur Eingrünung, zur Pflege und zum erforderlichen Rückbau der Anlage nach Beendigung der energetischen Nutzung, sind im parallel aufgestellten Bebauungsplan bzw. durch vertragliche Vereinbarungen berücksichtigt. Im Detail sind die Ergebnisse der Art und Weise der Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den Verfahrensunterlagen enthalten.

2. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Die überplanten Flächen wurden dem Vorhabenträger von Seiten der Eigentümer für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Pacht angeboten. Der Vorhabenträger trat daraufhin mit dieser konkreten Planungsabsicht an die Gemeinde heran.

Unter Abwägung aller maßgeblichen Kriterien (Auswirkungen auf den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Landwirtschaft, Förderung erneuerbarer Energien) entschied sich der Gemeinderat dazu, die Realisierung des Vorhabens an vorgesehenen Standort zu unterstützen und das hierfür erforderliche Bauleitplanverfahren einzuleiten. Weitere Standorte wurden folglich nicht geprüft, da der Standort zusammenfassend als geeignet für das Vorhaben angesehen wurde und aufkommende Konflikte gelöst bzw. minimiert werden können.

Grundsätzlich handelt es sich bei der Fläche um ein benachteiligtes Gebiet welches aufgrund der Stromtrasse (380 kV-Leitung) bereits vorbelastet ist. Die Anlage liegt auf einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Fläche auf der Ackerbau betrieben wird. Durch den Wald im Süden ist die Anlage zum Tal des Weihermühlbaches und dem OT Wendsdorf abgeschirmt, so dass der landschaftlich reizvolle Talraum des Weihermühlbaches nicht durch die Anlage betroffen ist. Die Anlage liegt zwar auf der Hochfläche östlich von Großhabersdorf, aufgrund der Waldflächen um die Anlage („In der Lage“, „Im Sand“, „Ebene“ und die Waldfläche am Flinerlesberg), weist die Lage der geplanten Anlage keine Fernwirkung auf. Insgesamt betrachtet liegt die geplante Anlage daher in einem Bereich (Vorbelastung durch Stromleitung, intensiv landwirtschaftlich genutzter Landschaftsraum), der für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geeignet ist.